

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 20 (1944-1945)
Heft: 37

Artikel: Die Teilrevision der Militärversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-711651>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 25 70 30
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr

XX. Jahrgang Erscheint wöchentlich

11. Mai 1945

Wehrzeitung

Nr. 37

Die Teilrevision der Militärversicherung

Die Begehren nach Revision des Militärversicherungsgesetzes sind ziemlich alt. Aus dem Volke heraus und aus den Kreisen der Armee ist seit langem auf einen Schritt in dieser Richtung tendiert worden, weil die bisherige Ordnung in verschiedenen Richtungen als ungenügend betrachtet worden war. Auch im eidgenössischen Parlament wurden bereits vor zwei Jahren Verbesserungen an unserer Militärversicherung durch das **Postulat von Nationalrat Bircher** angeregt und anschließend auch in anerkannter Weise teilweise durchgeführt. Die Beantwortung der **Motion Guinand** über Beschwerden gegen die SUVA und die Militärversicherung bot vor wenigen Monaten dem Chef des Eidg. Militärdepartements Gelegenheit zur Erklärung, daß die Totalrevision der Militärversicherung an die Hand genommen worden sei und daß sie vor Ende des Vollmachtenregimes abgeschlossen werden soll.

Nunmehr hat der Bundesrat eine auf den 15. Mai 1945 in Kraft zu setzende Teilrevision des Militärversicherungsgesetzes beschlossen. Der Chef des EMD gab am 30. April der bundesstädtischen Presse Kenntnis von den darin vorgesehenen wichtigsten Neuerungen, die wir nachfolgend in kurzer Zusammenfassung aufzählen möchten.

Die Zahl der Militärversicherungsfälle, die sich vor einigen Jahren auf einige Tausend beliefen, ist während des Aktivdienstes auf 60 000 bis 70 000 und im letzten Jahr auf 105 000 angestiegen. Was der Chef des EMD bei Behandlung der Frage einer allfälligen **Gesamtrevision** des Militärversicherungsgesetzes im Nationalrat betont hatte — nämlich, daß eine Teilrevision vorzuziehen sei, unter gleichzeitiger Anordnung aller notwendigen Schritte für eine Gesamtrevision — hat sich als durchaus richtig erwiesen. Es wurde von seiten des EMD eine aus 17 Mitgliedern zusammengesetzte Expertenkommission eingesetzt, die einen Entwurf für die Revision ausarbeitete. Die Vollmachtenkommission der Bundesversammlung gelangte nach eingehender Prüfung dieses Entwurfes zum Schluß, daß eine Gesamtrevision des Gesetzes während des Krieges zu großen Schwierigkeiten führen müßte und daß es daher vorzuziehen sei, sich vorläufig auf eine Teilrevision zu beschränken.

Der angeführte Bundesratsbeschluß über die letztere besteht aus 11 Artikeln, die im einzelnen folgende wichtigste Neuerungen festlegen:

Sämtliche **Hilfsdienstpflichtigen, Luftschutz, Ortswehr und Betriebswachen** werden mit Bezug auf die Militärversicherung **den Wehrmännern gleichgestellt**, was bisher nicht der Fall war. Während bisher die Militärversicherung auf die zu **Gefängnisstrafen mit militärischem Strafvollzug Verurteilten** (früher Festung Savatan, heute Strafkompagnie Zugerberg) während der Strafzeit keine Anwartschaft fand, werden sie derselben nunmehr unterstellt.

Der in eine Militärsanitätsanstalt eingewiesene verunfallte

oder erkrankte Wehrmann wird als im Militärdienst stehend betrachtet. Er bezieht daher seinen Gradsold und ist versichert. Auch der **anderswo hospitalisierte** Wehrmann steht im Genusse der Versicherung, **nicht aber der Wehrmann in Hauspflege**. Für die ersten 45 Tage bezieht er den Gradsold und vom 46. Tage an ein tägliches Krankengeld. Für die Berechnung desselben wurden 21 Verdienstklassen (bisher 16) aufgestellt. Für die 1. Klasse, mit einem Tagesverdienst von Fr. 3.—, wird ein Krankengeld von Fr. 2.10 ausgerichtet; für die 21. Klasse, bei einem Tagesverdienst von Fr. 23.— und mehr, beträgt das Krankengeld Fr. 16.10 (höchstes Krankengeld bisher Fr. 12.60). Auch für die **Pensionen** sind 21 Klassen vorgesehen, beginnend bei einem Jahresverdienst bis Fr. 900.— und einer vollen Invalidenpension von 70 % Fr. 630.—. In der 21. Klasse beträgt bei einem Jahresverdienst von Fr. 6900.— und mehr die Pension 70 % = Fr. 4830.— (bisher Fr. 3780.—).

Zur Pension wird eine **Familienzulage** von Fr. 10.— pro Monat ausgerichtet, wenn der Pensionsbezüger verheiratet, verwitwet oder geschieden ist und einen eigenen Haushalt führt. Für jedes Kind wird eine Zulage von Fr. 5.— monatlich gewährt. Beträgt der Grad der Erwerbsunfähigkeit oder der Haftungsgrad der Militärversicherung weniger als 50 %, so werden diese Zulagen um 50 % gekürzt.

Das bisher ausgerichtete **Sterbegeld** von Fr. 200.— wird auf Fr. 500.— erhöht, wenn keine Bestattung durch die Truppe stattgefunden hat. Auf das Sterbegeld haben folgende Verwandte in nachfolgender Reihenfolge Anspruch: der hinterlassene Ehegatte, die Kinder, die Eltern, sofern sie für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind, Geschwister und Anverwandte.

Während der Dauer ihres Witwenstandes hat die **Witwe** Anspruch auf eine Pension, der **Witwer** jedoch nur dann, wenn er bedürftig ist. Als Pension werden 40 % des anrechenbaren Jahresverdienstes des Verstorbenen entrichtet. Wenn pensionsberechtigte Kinder vorhanden sind, so steigt die Pension auf 65 %. Dazu tritt eine monatliche Zulage von Fr. 5.—. Diese kann in der nämlichen Weise verkürzt werden, wie unter Abschnitt «Familienzulage» angegeben ist, wenn der Haftungsgrad der Militärversicherung weniger als 50 % beträgt.

Das **Verfahren** bei Anwendung der Militärversicherung ist durch den neuen Bundesratsbeschluß wesentlich verbessert worden.

Durch die Neuordnung der Dinge wird der Bund zu starken **Mehraufwendungen** verpflichtet. Sie betragen 2 Millionen Franken im Jahr. Daß die Ansprüche an die Militärversicherung nicht ins Unermeßliche gesteigert werden können, ergibt sich aus der Tatsache, daß die Aufwendungen derselben im laufenden Jahre sich auf rund **40 Millionen Franken** erhöhen. M.

Umschlagbild: **Patrouillengang an der Grenze entlang.** Der hohe Draht wurde schon im letzten Weltkrieg von den italienischen Truppen errichtet. Der Draht besitzt oben kleine Glocken, die anzeigen, wenn jemand versucht, den Draht zu zerschneiden und auf die andere Seite hinüberzukriechen. (Zensurnummer: III/Wi/9446)